

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Witwengeldansprüche

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Witwengeldempfänger nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz in Baden-Württemberg seit 2010 jährlich entwickelt?
2. Wie haben sich die Ausgaben für Witwengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz seit 2010 jährlich entwickelt?
3. Wie hat sich die Anzahl der Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für nicht witwengeldberechtigte Witwen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz seit 2010 entwickelt?
4. Wie haben sich die Ausgaben für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für nicht witwengeldberechtigte Witwen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz seit 2010 jährlich entwickelt?
5. Plant sie in der laufenden Legislaturperiode Reformen am Landesbeamtenversorgungsgesetz vorzunehmen?
6. Falls ja, welche Bereiche wären von etwaigen Reformen betroffen?
7. Wie positioniert sie sich zu dem Vorschlag § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz zugunsten eines Stufenmodells (etwa anhand der Ehejahre) zu ersetzen?

22.02.2017

Dr. Baum AfD

Begründung

Es besteht Interesse daran zu erfahren, ob die Landesregierung beabsichtigt, Reformen im Bereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes durchzuführen.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. April 2017 Nr. 1-0331.2-02/8 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen zu den Fragen 1. bis 4.:

Die Fragen 1 bis 4 stellen jeweils in der Fragestellung auf eine Entwicklung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz in Baden-Württemberg (LBeamVGBW) seit 2010 ab. Das Landesbeamtenversorgungsgesetz ist allerdings in Ablösung des bis dahin ausschließlich geltenden Bundesrechts erst mit der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Im Jahr 2010 unterfielen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes noch dem Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG).

- 1. Wie hat sich die Anzahl der Witwengeldempfänger nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz in Baden-Württemberg seit 2010 jährlich entwickelt?*
- 2. Wie haben sich die Ausgaben für Witwengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz in Baden-Württemberg seit 2010 jährlich entwickelt?*

Zu 1. und 2.:

Die Entwicklung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Anzahl der Witwen und Witwer jeweils zum Stand Dezember	Jährliche Ausgaben
2010	20.411	447,9 Mio. Euro
2011	20.551	454,3 Mio. Euro
2012	20.574	462,5 Mio. Euro
2013	20.693	469,1 Mio. Euro
2014	20.814	483,8 Mio. Euro
2015	20.966	501,7 Mio. Euro
2016	21.193	516,8 Mio. Euro

3. *Wie hat sich die Anzahl der Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für nicht witwengeldberechtigte Witwen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz seit 2010 entwickelt?*

4. *Wie haben sich die Ausgaben für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für nicht witwengeldberechtigte Witwen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz seit 2010 jährlich entwickelt?*

Zu 3. und 4.:

Die Entwicklung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für nicht witwengeldberechtigte Witwen und Witwer jeweils zum Stand Dezember	Jährliche Ausgaben
2010	Eine nachträgliche Auswertung für diesen Zeitraum ist nicht möglich, da die für eine Auswertung notwendigen personenbezogenen Merkmale nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr vorgehalten werden.	
2011		
2012		
2013		
2014	335	4,6 Mio. Euro
2015	352	4,9 Mio. Euro
2016	365	5,8 Mio. Euro

5. *Plant sie in der laufenden Legislaturperiode Reformen am Landesbeamtenversorgungsgesetz vorzunehmen?*

6. *Falls ja, welche Bereiche wären von etwaigen Reformen betroffen?*

Zu 5. und 6.:

Konkrete Planungen zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW), die als „Reform“ bezeichnet werden könnten, bestehen gegenwärtig nicht. Auf Arbeitsebene sind lediglich erste Planungen für kleinere Änderungen angedacht. Diese umfassen redaktionelle Änderungen, kleinere versorgungsfachliche Ergänzungen sowie die Umsetzung aktueller Rechtsprechung. So wurde mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 – Az.: 4 S 1211/14 – festgestellt, dass vor dem 17. Lebensjahr geleistete Dienstzeiten ruhegehaltsfähig sind und eine Beschränkung unionsrechtswidrig ist. Das LBeamVGBW sieht zwar grundsätzlich auch die Ruhegehaltsfähigkeit von Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr vor, allerdings enthalten Übergangsregelungen, welche bspw. auf § 85 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Absatz 1 BeamtVG verweisen, noch mittelbar beschränkende Regelungen. Das Finanzministerium hat die Festsetzungsstellen daher angewiesen, die mittelbaren beschränkenden Regelungen mit sofortiger Wirkung nicht mehr anzuwenden.

Des Weiteren befindet sich die Reform der Pflegezuschläge nach dem Pflegestärkungsgesetz II derzeit in der gesetzlichen Umsetzung.

7. *Wie positioniert sie sich zu dem Vorschlag § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz zugunsten eines Stufenmodells (etwa anhand der Ehejahre) zu ersetzen?*

Zu 7.:

Wird eine Ehe erst nach dem Eintritt einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand geschlossen und hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung bereits das 65. Lebensjahr vollendet, wird gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LBeamtVGBW kein Witwengeld gezahlt. Dafür aber ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 36 LBeamtVGBW i. H. v. 75 Prozent des Witwengeldes.

Durch den Ausschluss vom Witwengeld und die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags soll, dem Gedanken der beamtenrechtlichen Alimentation folgend, vermieden werden, dass junge Witwen oder Witwer einer erheblich älteren verbeamteten Person den Vorteil einer hohen Witwen- bzw. Witwerversorgung genießen, obwohl in der Regel nur für eine kurze Zeit der Werdegang der Ehegattin bzw. des Ehegatten begleitet wurde. Zudem würde dies die öffentliche Hand auf lange Zeit mit einer entsprechenden Versorgungslast belegen.

Für die Einführung eines Stufenmodells wird fachlich keine Notwendigkeit gesehen, da die Kombination der Regelungen der §§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 36 LBeamtVGBW den nicht witwengeldberechtigten Witwen und nicht witwengeldberechtigten Witwern einen hinreichenden Unterhalt gewährt.

In Vertretung

Dr. Splett

Staatssekretärin